



Richtlinie 800.106.09 (3)

Tierschutz

**Richtlinien
für die Haltung von Schafen**

(ersetzen die Richtlinien vom 25. März 1998)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I Bauliche Anforderungen an Schafställe	2
1. Allgemeines	2
2. Richtwerte für die Haltung von Schafen	2
3. Bewegungsmöglichkeit	3
4. Tiefstreu, Stallböden	3
II Fütterung, Tränke (5.1 ff)	4
III Pflege (6.1 ff)	4
IV Eingriffe (7.1 ff)	5
V Stallklima, Beleuchtung	5
8. Klima	5
9. Beleuchtung	6
VI Bewilligungsverfahren für den Verkauf von Stalleinrichtungen (10.1 ff)	7

Die Haltung von Schafen ist in der Tierschutzverordnung nicht detailliert geregelt. Namentlich fehlen Werte für die Mindestanforderungen für Boxen, Stände und Laufställe sowie Werte für Besatzdichten. Anwendbar sind jedoch die allgemeinen Tierhaltungsvorschriften. Die vorliegende Richtlinie umschreibt, gestützt auf die allgemeinen Vorschriften, einige Anforderungen an die tiergerechte Haltung von Schafen und enthält die für Schafhaltungen massgeblichen, verbindlichen Vorschriften der **Tierschutzverordnung (kursiv)** und Präzisierungen dazu. Grundlage bilden das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG; SR 455) und die Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1).

Diese Richtlinie für Tierhalter, Behörden, Berater, Stallbaufirmen und Bauschaffende soll die Planung sowie den Neu- und Umbau von Schafställen, die Beurteilung von Bauplänen, die Herstellung einzelner Stalleinrichtungen sowie den Betrieb und die Beurteilung von bestehenden Schafhaltungen unter dem Gesichtspunkt einer tiergerechten Haltung erleichtern. Sie berücksichtigt neue Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen und nimmt Bezug auf eine Reihe von Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung bisher aufgetreten sind. Nach Bedarf wird sie aufgrund neuer Praxiserfahrungen und Erkenntnisse sowie veränderter Gesetzesgrundlagen angepasst.

Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung der Tierschutzgesetzgebung gemäss Artikel 70 Absatz 1 TSchV wurde die Vereinigung der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte in die Erarbeitung der vorliegenden Richtlinien einbezogen. Sie betrachten diese Richtlinien als wichtige Grundlage für einen kompetenten Vollzug in den einzelnen Kantonen.

I Bauliche Anforderungen an Schafställe

1. Allgemeines

Schafe sind ausgesprochene Herdentiere und sehr sozialverträglich. **Eine gut funktionierende Gruppenhaltung benötigt für alle Tiere genügend Platz im Liege- und im Fressbereich.** Die Anbinde- sowie die Einzelhaltung sind abzulehnen.

2. Richtwerte für die Haltung von Schafen

Bei der Schafhaltung sollen die nachfolgend aufgeführten **Abmessungen** und **Flächen** nicht unterschritten werden. Die Distanzmasse sind als **lichte Weiten**, nicht Achsmasse, zu verstehen. Die Abmessungen dürfen nur durch Abrunden der Ecken oder durch Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen in den Ecken eingeschränkt werden.

		Mastlämmer	Jährlinge	Mutterschafe ¹⁾ ohne Lämmer	Mutterschafe ¹⁾ mit Lämmern	Widder
Lebendgewicht	kg	25 - 50	50 - 60	60 - 70	60 - 70	über 70
1	<i>Haltung in Einzelboxen</i>					
11	Boxenfläche	m ²	--	--	2,0	3,0
2	<i>Laufstallhaltung</i>					
21	Fressplatzbreite ²⁾	cm	20	30	40	60
22	Begehbare Buchtenfläche	m ²	0,5	0,7	1,0	1,5

Anmerkungen

- 1) Für schwerere oder leichtere Mutterschafe sind die Abmessungen entsprechend dem Gewicht angemessen zu vergrössern oder zu verkleinern.
- 2) Für Rundraufen darf die Breite um 40 Prozent reduziert werden.

3. Bewegungsmöglichkeit

- 3.1 Der nachhaltige Einfluss der Bewegung auf Gesundheit, Kondition und Fruchtbarkeit der Tiere wirkt sich nur bei regelmässigem Auslauf aus. Platz für Bewegung bieten Weiden oder Laufhöfe.
- 3.2 Bei der ganzjährigen Laufstallhaltung ist ein permanent zugänglicher Laufhof zu empfehlen.
- 3.3 Für kranke oder gebärende Schafe sowie für vorübergehend einzeln gehaltene Widder soll ein Bereich mit Sichtkontakt zu Artgenossen abgetrennt werden können.

4. Tiefstreu, Stallböden

- 4.1 Aus praktischen Gründen ist das **Tiefstreu**verfahren weit verbreitet. Es entspricht dem Wärmebedürfnis der Tiere und ist bei guter Wartung der Einstreu als ideale Haltungsart für Schafe zu bezeichnen.

Der Liegebereich für Schafe soll mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen sein. Der Verbrauch von Stroh pro Tier und Tag liegt bei 0,5 - 1 kg.

- 4.2 **Stallböden** müssen leicht gleitsicher und trocken zu halten sein. Sie müssen im Liegebereich dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen (Art. 13 Abs. 1 TSchV).
- 4.3 **Spalten- und Lochböden** müssen der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepasst sein. Spaltenböden müssen plan und die einzelnen Balken unverschiebbar verlegt sein (Art. 13 Abs. 2 TSchV).

Spalten- und Lochböden dürfen **keine vorstehenden Gräte** haben. Die Kanten müssen abgeschliffen, die Spaltenweite muss konstant sein.

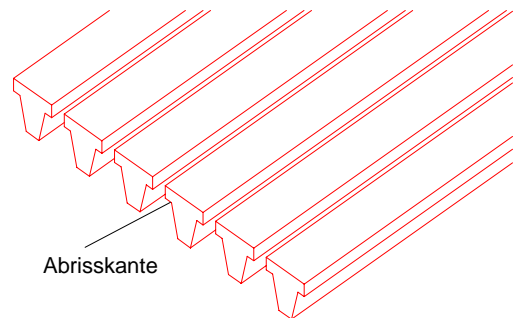


Abb. 1: Abrisskanten an den Perforationen erhöhen die Selbstreinigung der Böden.

- 4.4 **Perforierte Böden** sollen nur in Weideställen, die kurzfristig aufgesucht werden, eingebaut werden. Für die Haltung über Monate wie die Winterhaltung ist die Tiefstreu im Liegebereich vorzuziehen.

Bei Spaltenrosten sollen für alle Tierkategorien folgende Masse eingehalten werden:

- Spaltenbreite: maximal 2,0 cm
Balkenbreite: mindestens 4,0 cm

II Fütterung, Tränke

- 5.1 **Grundsatz:** *Tiere sind regelmässig und ausreichend mit **geeignetem Futter** und, soweit nötig, mit **Wasser** zu versorgen. Auch bei Gruppenhaltung muss dafür gesorgt werden, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält* (vgl. Art. 2 Abs. 1 TSchV)

Schafe müssen grundsätzlich täglich Zugang zu Wasser haben.

- 5.2 Bei der **Weidehaltung im Gehege** muss die Gruppengrösse dem Futterangebot angepasst werden, oder es muss geeignetes zusätzliches Futter verabreicht werden. Auch weidende Schafe benötigen täglich **Wasser**.
- 5.3 Lämmern ist täglich frisches Rauhfutter zur freien Aufnahme zu verabreichen.

III Pflege

- 6.1 *Die **Pflege muss haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern** sowie das arteigene Pflegeverhalten der Tiere ersetzen, soweit dieses durch die Haltung eingeschränkt und für die Gesundheit erforderlich ist* (Art. 3 Abs. 1 TSchV).

Zur Pflege gehört auch

- die regelmässige, fachgerechte **Klauenpflege** (Klauenfäule vorbeugen)
- die **Hautpflege** (z.B. Räudebäder)
- die jährliche **Schur** für Wollschafe und
- die fachgerechte **Parasitenbekämpfung** (z.B. Entwurmung).

- 6.2 *Der Tierhalter muss das Befinden der Tiere sowie die **Einrichtungen genügend oft überprüfen**. Er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder aber andere geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen* (Art. 3 Abs. 2 TSchV).

- 6.3 ***Kranke und verletzte Tiere** muss der Tierhalter unverzüglich ihrem Zustand entsprechend unterbringen, pflegen und behandeln oder aber töten* (Art. 3 Abs. 3 TSchV).

- 6.4 Bei der Weidehaltung im Gehege muss bei extremer Witterung für alle Tiere ein geeigneter natürlicher oder künstlicher **Witterungsschutz** zur Verfügung stehen. Dieser soll bei grosser Hitze genügend Schatten oder bei langer, kalter Regenzeit einen trockenen, windgeschützten Liegebereich bieten.

Die Information Tierschutz „Anforderungen an die dauernde Haltung von Nutztieren (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Pferdeartige, Schweine) im Freien: Witterungsschutz und Betreuung“ (800.106.18) enthält Mindestanforderungen an die Haltung von Schafen im Freien.

- 6.5 Frisch **geschorene Schafe** sind vor Kälte und starker Sonneneinstrahlung zu schützen. Schurwunden sind empfindlich für Insektenbefall.

IV Eingriffe

7.1 *Fachkundige Personen dürfen folgenden Eingriff ohne Schmerzausschaltung vornehmen (Art. 65 Abs. 2 TSchV):*

- *das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von 7 Tagen; der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken.*

Grundsätzlich soll dieser Eingriff, wenn überhaupt notwendig, so früh wie möglich erfolgen. Sind die Tiere älter als 7 Tage, muss der Eingriff unter Schmerzausschaltung durchgeführt werden. Insbesondere Herbstlämmer, die für die Mast bestimmt sind, können uncoupiert bleiben.

Die Information Tierschutz „Rechtliche Voraussetzungen für die Vornahme von Eingriffen am Tier“ (800.120.02) enthält grundsätzliche Erläuterungen zu Eingriffen an Tieren.

7.2 Aufgrund einer Revision von Artikel 65 der Tierschutzverordnung darf seit dem 1. September 2001 das Kastrieren von männlichen Schafen nur noch unter Schmerzausschaltung erfolgen.

7.3 Das Entfernen des Hornansatzes bei jungen Schafen behornter Rassen ist ein schmerzhafter Eingriff. Der Eingriff muss daher unter Schmerzausschaltung erfolgen. Bei der Vornahme des Eingriffs ist zu berücksichtigen, dass bei jungen Schafen Haut und Schädeldecke dünner ausgebildet sind als bei Kälbern. Ätztifte und -pasten sowie Heissluftgeräte eignen sich nicht für das Entfernen des Hornansatzes.

V Stallklima, Beleuchtung

8. Klima

8.1 **Grundsatz:** *Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben und gelüftet werden, dass ein den Tieren **angepasstes Klima** erreicht wird (Art. 7 Abs. 1 TSchV).*

*Bei geschlossenen Räumen mit **künstlicher Lüftung** muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein (Art. 7 Abs. 2 TSchV).*

8.2 Folgende **Faktoren** sind bei der Beurteilung des Stallklimas zu berücksichtigen:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a. Umgebungstemperatur/Stalltemperatur
(Lufttemperatur und Oberflächentemperatur der raumumschliessenden Bauteile) | b. Luftfeuchtigkeit |
| | c. Luftbewegung |
| | d. Schadgase |
| | e. Beleuchtung (Belichtung) |

Die Information Tierschutz „Stallklimawerte und ihre Messung in Nutztierhaltungen“ (800.106.01) enthält Grundsätze zur Messung des Stallklimas. Sie beschreibt auch einfache Indikatoren, die auf Mängel bei einzelnen Klimafaktoren hinweisen können.

8.3 **Stalltemperaturen:** Sie sind den Ansprüchen der verschiedenen Tierkategorien anzupassen.

Der optimale Temperaturbereich liegt je nach Tierkategorie und Länge der Wolle zwischen 0 - 15° C. Nasse, frischgeborene Lämmer und Schafe in der Zeit direkt nach der Schur haben einen erhöhten Wärmebedarf.

In nicht-wärmegeämmten Ställen (Kalt- und Offenfrontställe) muss durch Einrichten geeigneter Zonen (Nischen, Unterschlupf) ein angepasstes Mikroklima geschaffen werden. Ferner muss das Einfrieren der Tränkeeinrichtungen verhindert werden.

8.4 **Luftfeuchtigkeit:** Sie sollte zwischen 50-80 % relative Luftfeuchtigkeit liegen.

8.5 **Luftbewegung:** Durchzug ist möglichst zu vermeiden. Zugfreiheit ist vor allem im Bereich des Liegeplatzes wichtig.

8.6 **Schadgase:** Sie dürfen nachstehende Werte nicht dauernd übersteigen:

Schadgas	Maximalkonzentration
CO ₂ (Kohlendioxid)	3000 ppm
NH ₃ (Ammoniak)	10 ppm
H ₂ S (Schwefelwasserstoff)	0,5 ppm (beim Rühren kurzfristig 5 ppm)

Schadgase sind nur bedingt geruchlich wahrnehmbar. Höhere Konzentrationen von Schwefelwasserstoff (ca. ab 200 ppm) lähmen die Geruchsnerve. Beim Betreten eines Stalls sind stickige Luft sowie Brennen in den Augen und auf den Schleimhäuten der Atemwege erste Zeichen eines ungenügenden Stallklimas. Sowohl Lüftung wie Entmistung sind in solchen Fällen zu überprüfen.

Da die Konzentrationen von Schadgasen in einem Stall sowohl räumlich als auch zeitlich grosse Schwankungen aufweisen können, macht es für eine aussagekräftige Beurteilung des Stallklimas wenig Sinn, punktuelle Einzelmessungen von Schadgasen vorzunehmen. Bei begründetem Verdacht sehr hoher Schadgaskonzentrationen sollten quasikontinuierliche Messungen durchgeführt werden. Die Forderung, dass die Maximalkonzentrationen nicht dauernd überschritten sein dürfen, ist so zu deuten, dass diese Werte nicht permanent länger als an einem Tag pro Woche überstiegen werden dürfen. Die längerfristigen Messungen in einem Stall sollten somit einen Zeitraum von mindestens einer Woche umfassen.

9. Beleuchtung

9.1 **Grundsatz:** *Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden (Art. 14 TSchV).*

Ställe, in denen sich die Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen wenn möglich durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen. Die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden (Art. 14 Abs. 2 TSchV).

Tageslicht ermöglicht nicht nur die visuelle Orientierung der Tiere im Raum, sondern auch andere, physiologisch wichtige Funktionen (Infrarot-Strahlung, Tag-Nacht-Rhythmus, Stimulierung der Geschlechts-

drüsen). Der Hell-Dunkel-Wechsel und Schwankungen in der Helligkeit erhöhen das Reizangebot für die Tiere.

Mit der angegebenen minimalen Beleuchtung soll den Tieren eine visuelle Orientierung im Raum ermöglicht werden. Eine Beleuchtungsstärke von 15 Lux bedeutet für den Menschen knapp genügend Licht, um längere Zeit lesen oder schreiben zu können.

Der Mindestwert für die Beleuchtungsstärke gilt vor allem für jene Stallbereiche, in welchen sich die Tiere vorwiegend aufhalten. Er muss in jeder Bucht erfüllt sein.

Das Vorgehen bei der Messung der Beleuchtungsstärke ist in der Information „Stallklimawerte und ihre Messung in Nutztierhaltungen“ (800.106.01) erläutert.

9.2 **Tageslicht** ist zu fordern

- bei Neu- und Umbauten
- bei bestehenden Bauten, wenn bereits Fenster oder Fensteröffnungen vorhanden sind oder wenn solche ohne unverhältnismässigen Aufwand geschaffen werden können.

9.3 Als **Richtwert** gilt eine **für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche** in Wänden oder Decken **von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche**.

In bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende, natürliche Beleuchtung zu nutzen. Bei zu niedriger Beleuchtungsstärke muss Kunstlicht eingesetzt werden. Mangelndes Tageslicht im Stall kann durch regelmässigen Auslauf im Freien kompensiert werden.

VI **Bewilligungsverfahren für den Verkauf von Stalleinrichtungen**

10.1 Serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Schafen dürfen nach den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung (Art. 5 TSchG) nur angepriesen und verkauft werden, wenn sie den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen und vom Bundesamt für Veterinärwesen **bewilligt** sind. Die Vorschriften gelten sowohl für inländische Hersteller wie für Importeure von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen (Art. 27, 28 TSchV).

10.2 Der Verkauf von Systemen oder Einrichtungen, welche den Vorschriften der Tierschutzverordnung widersprechen (z.B. Nichteinhalten der Mindestabmessungen gemäss Anhang 1 TSchV), ist vorschriftswidrig, ebenso das Anpreisen und der Verkauf von Einrichtungen, für die noch kein **Bewilligungsgesuch** beim Bundesamt für Veterinärwesen eingereicht worden ist.

10.3 Der Hersteller oder Verkäufer muss die mit der Bewilligung verbundenen **Auflagen** (z.B. Art des Einbaus, erlaubte Besatzdichte etc.) dem Tierhalter mit einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntgeben (vgl. Art. 30 TSchV).

- 10.4 Bei der **Planung von Ställen** und beim **Kauf von Stalleinrichtungen** ist zu überprüfen, ob das Aufstallungssystem oder die Stalleinrichtung bereits bewilligt ist oder, soweit die Bewilligung noch nicht vorliegt, ob die Anmeldung beim Bundesamt für Veterinärwesen erfolgt ist. Dadurch lassen sich nachträgliche Anpassungen im Stall vermeiden.
- 10.5 Im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren kann auf der Homepage des Bundesamtes für Veterinärwesen (<http://www.bvet.admin.ch>) eine **Liste der bewilligten und zur Beurteilung angemeldeten Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen** (gilt für alle Nutztiere) eingesehen und bei Bedarf heruntergeladen werden.

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN

Literatur

- Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG; SR 455), Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.
- Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1), Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.
- Information Tierschutz „Rechtliche Voraussetzungen für die Vornahme von Eingriffen am Tier“ (800.120.02), Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern.
- Information Tierschutz „Stallklimawerte und ihre Messung in Nutztierhaltungen“ (800.106.01), Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern.
- Information Tierschutz „Anforderungen an die dauernde Haltung von Nutztieren (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Pferdeartige, Schweine) im Freien: Witterungsschutz und Betreuung“ (800.106.18), Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern.
- Burgkart M., 1998, Praktische Schafhaltung, BLV Verlagsgesellschaft, München.
- Issler N.: Zucht und Haltung des Schafes, 1991, Landwirtschaftliche Lehrmittelzentrale, Zollikofen.
- Issler N., Ehrbar J., Egger J.: Garde et élevage du mouton, 1995, Centrale de moyens d'enseignement agricole, Zollikofen.
- Klauenpflege und -krankheiten bei Schaf und Ziege, Sonderdruck Kleinviehzüchter, 1989, Schweizerischer Schafzuchtverband, Herzogenbuchsee.
- Schafställe, Neu- und Umbau, Der Kleinviehzüchter 21 / 22 / 23, 1984, Schweizerischer Schafzuchtverband, Herzogenbuchsee.
- Schlolaut W., Wachendörfer G.: Handbuch Schafhaltung, 1992, DLG-Verlag Frankfurt.
- Van Caenegem L., Wechsler B., 2000, Stallklimawerte und ihre Berechnung, FAT-Schriftenreihe Nr. 51, FAT, Tänikon.

Hinweis für Internetbenutzerinnen und Internetbenutzer

Auf der Homepage des Bundesamtes für Veterinärwesen (<http://www.bvet.admin.ch>) können zahlreiche Dokumente, die für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung von Bedeutung sind, eingesehen und heruntergeladen werden, so zum Beispiel:

- Tierschutzgesetz vom 9. März 1978;
- Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981;
- Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen für die Haltung der einzelnen Nutztierarten;
- Informationen Tierschutz des Bundesamtes für Veterinärwesen;
- Kontrollhandbücher für Tierschutzkontrollen im Rahmen des Ökologischen Leistungsnachweises.